



Schwäbisch Gmünd, 04.11.2019
Gemeinderatsdrucksache Nr. 239/2019

Vorlage an

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer wird entsprechend dem Wortlaut der beigefügten Anlage 1 beschlossen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Vergnügungssteuer als kommunale Aufwandsteuer besteuert bisher Spielgeräte und Wettbüros. Mit der vorgelegten Neufassung der Vergnügungssteuersatzung sollen sexuelle Vergnügen mit in die Satzung aufgenommen werden. Wettbüros werden aus der Satzung gestrichen.

Darüber hinaus kommt die Verwaltung mit der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung auch der im Rahmen der Behandlung der haushaltswirksamen Anträge 2019 gemachten Zusage nach (GRDS-Nr. 041/2019/1, Beschluss vom 20.3.2019 Ziff. 4)



Vergnügungssteuer als kommunale Aufwandsteuer

Die Kommunen sind berechtigt kommunale Aufwandsteuern zu erheben. Die Kommunen sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Baden-Württemberg berechtigt, örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern zu erheben, solange diese nicht bundesgesetzlichen Steuern gleichartig sind oder Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Landkreisen vorbehalten sind (§9 Abs. 4 KAG BW). Somit können Kommunen neue Steuern einführen.

Die Einführung eines neuen Steuertatbestands ist im Hinblick auf den örtlichen Bezug zulässig, wenn die Steuer in einer Art und Weise mit den örtlichen Gegebenheiten in Verbindung bringen lässt.

Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer. Neben dem Zweck der Einnahmenbeschaffung ist eine lenkende Wirkung zulässig. Bei der Vergnügungssteuer können daher die Steuer und die Höhe des Steuersatzes zur Eindämmung der Steuergegenstände eingesetzt werden. Hierbei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Ferner darf die Steuer keine generelle erdrosselnde Wirkung entfalten. Dies wäre der Fall, wenn die Höhe der Steuer die Ausübung des Berufes unmöglich machen würde.

Der vorgelegte Satzungsentwurf basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetags, der bisherigen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd sowie der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ludwigsburg im Bereich sexuelle Vergnügen.

I. Spielgeräte

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd hat in seiner Sitzung am 24.11.2010 die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen. Diese ist am 01.01.2011 in Kraft getreten. Ursächlich für die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung war die Änderung der Besteuerung der Geldspielgeräte. Dem sogenannten Stückzahlmaßstab musste ein Besteuerungsmaßstab zu Grunde gelegt werden, welcher den Vergnügungsaufwand der Spieler je Geldspielgerät möglichst wirklichkeitsnah besteuert. Als Besteuerungsmaßstab wurde das „Einspielergebnis“ mit 15 % des Bruttosaldos festgelegt. Unter Einspielergebnis ist der Saldo zwischen Geldeinwurf und Gewinnausschüttung zu verstehen.

Mit der Änderungssatzung vom 28.11.2012 wurde die Saldobesteuerung in die Besteuerung des Spieleinsatzes angepasst. Die Steuer auf den Spieleinsatz wurde mit 4,2 % festgesetzt. Mit der Änderungssatzung vom 04.11.2014 wurde der Steuersatz auf 5,0 % erhöht.

Nachdem die Besteuerung des Spieleinsatzes nunmehr seit 4 Jahren mit 5,0 % erfolgt, wurde ein Vergleich mit den Steuersätzen anderer Städte angestellt. Anzumerken ist, dass sich der Maßstab „Spieleinsatz“ noch nicht flächendeckend durchgesetzt hat.



Konkret können folgende Vergleichsstädte genannt werden:

Baden-Württemberg:

Aalen	4,5 % (seit 01.01.2016)
Ludwigsburg	5,0 % (seit 01.01.2018)
Kehl	5,5 % (seit 01.01.2018)
Weingarten	6,0 % (seit 01.05.2010)
Winnenden	6,0 % (seit 01.01.2019)

andere Bundesländer

Aachen	5,0 % (seit 01.04.2006)
Dortmund	5,5 % (seit 01.01.2006)

Die Verwaltung schlägt vor, die Steuer auf 6,0 % des Spieleinsatzes zu erhöhen. Mit diesem Steuersatz liegt Schwäbisch Gmünd mit Weingarten und Winnenden am oberen Rand der Steuersätze, wobei dieser Steuersatz aus Sicht der Verwaltung noch im zulässigen rechtlichen Rahmen liegt (Erdrosselungsverbot).

Der neue Steuersatz führt, auf Basis des voraussichtlichen Steueraufkommens 2019 i.H.v. 1,08 Mio. € (Planansatz 2019: 1,27 Mio. €), zu Mehreinnahmen von voraussichtlich rd. **216 T€**.

II. Wettbüros

Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhebt seit 2015 eine Vergnügungssteuer für Wettbüros. Die Wettbürosteuerlast richtete sich nach der genutzten Veranstaltungsfläche (Flächenmaßstab) der Wettbüros.

Im Juni 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 7/16) diese Bemessungsgrundlage als gleichheitswidrig erachtet. Der Maßstab „Veranstaltungsfläche“ verletze den Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Ein sachgerechter Maßstab für eine Vergnügungssteuer bildet ein individueller, wirklichkeitsgetreuer Vergnügungsaufwand, hier der Wetteinsatz.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sind Festsetzungen einer Wettbürosteuer gemäß der Schwäbisch Gmünder Vergnügungssteuersatzung rechtswidrig. Eine Änderung der Vergnügungssteuer ist somit erforderlich.

Aufgrund dessen erheben einige Städte und Gemeinden die Wettbürosteuer über den Maßstab „Spieleinsatz“. Zugleich wird allerdings die Sportwettensteuer des Bundes mittels Spieleinsatz erhoben. Grundsätzlich ist eine Gleichartigkeit der Wettbürosteuer und der Sportwettensteuer nicht zulässig. Die Wettbürosteuer muss sich von der Sportwettensteuer unterscheiden, weshalb die Wettbürosteuer gleichheits- und realitätsgerecht aus dem Belastungsgrund bemessen werden muss. Die Städte und Gemeinden dürfen lediglich den örtlichen Aufwand der Wettenden besteuern.



Die Wettbürosteuer wird aus der Vergnügungssteuersatzung gestrichen. Die Verwaltung schlägt vor, nach Klärung der rechtlichen Grundlage, die Prüfung zur Aufnahme der Wettbürosteuer vorzunehmen.

III. Sexuelle Vergnügen

Die vorgeschlagenen, neuen Steuertatbestände sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des beiliegenden Satzungsentwurfs aufgeführt.

Folgende Steuertatbestände sollen aufgenommen werden:

1. Sexuelle Vergnügen mit Prostituierten (m/w/d) und / oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen
 - a) an öffentlich zugänglichen Orten, z. B. in Bordellen und ähnlichen Einrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars und Clubs,
 - b) in Privatwohnungen (z. B. Terminwohnungen) und Privatzimmern.
2. Sexuelle Vergnügen außerhalb der Prostitution und / oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten, z. B. in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars, Sauna-, FKK-, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen.
3. Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars, Clubs oder ähnlichen Betrieben.
4. Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in Nr. 2.3 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
5. Gezieltes Einräumen der Gelegenheit zu erotischen Massagen (z.B. Tantra-, Nuru-massagen) gegen Entgelt.
6. Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos.
7. Veranstalten von Sex- und Erotikmessen, soweit diese öffentlich zugänglich sind.

So sollen künftig diese Veranstaltungen steuerlich erfasst werden.

Die Stadt Köln hat 2004 als erste Stadt eine Steuer für sexuelles Vergnügen eingeführt. Das sexuelle Vergnügen wird in den Städten Stuttgart, Sindelfingen, Schorndorf, Heidenheim und Ludwigsburg erhoben.

Seit 2015 beinhaltet die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ludwigsburg umfassend sämtliche Tatbestände des sexuellen Vergnügens. Konsequenterweise sieht die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd dieselben Tatbestände vor.



Bemessungsgrundlage

Für die Punkte 1: sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten (m/w/d),
2: sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution,
3: Sexdarbietungen und
5: erotische Massagen

wird als Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche in Quadratmetern (Flächenmaßstab) festgelegt.

Als Veranstaltungsfläche gilt die Fläche der für die Veranstaltung bestimmten Räume, ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und andere Sanitärräume, Flure, Empfangsräume, Erfrischungsräume und ähnlichen Räumlichkeiten.

Der VGH BW hat die Rechtmäßigkeit des Flächenmaßstabs im Urteil vom 23.02.2011 Az. 2 S 196/10 betreffend einem Laufhaus in Leinfelden-Echterdingen anerkannt. Mit der Größe der Veranstaltungsfläche würden auch die Einnahmen steigen, weil mehr Gäste an den Veranstaltungen teilnehmen können. Der Umsatz einer Veranstaltung stehe auch im Zusammenhang mit dem Aufwand der Veranstaltungsbesucher und stelle somit den geforderten Bezug zwischen der Veranstaltungsfläche und dem zu steuernden Benutzungsaufwand dar. Der Flächenmaßstab wurde vom VGH in seinem Normenkontrollbeschluss vom 15.10.2013 Az. 2 S 2514/12 bestätigt.

Das VG Stuttgart hat im Urteil vom 06.11.2013 Az. 8 K 28/13 auf der Grundlage der vorstehend zitierten VGH-Entscheidungen auch die Vergnügungssteuerpflicht und den Flächenmaßstab im Falle eines Massagesalons für Ganzkörper-Massagen, die den Intimbereich einbeziehen (z.B. Tantra-Massagen), bejaht. Für die Besteuerung reicht es aus, wenn die Gelegenheit zu derartigen Massagen eingeräumt wird.

Für den Punkt 6: Sexkinos wird als Bemessungsgrundlage die Anzahl der Sitzplätze (Stückzahlmaßstab) festgelegt.

Für die Punkte 4: Sexdarbietungen an anderen Orten als in Pkt. 2
7: Sex- und Erotikmessen.

wird als Bemessungsgrundlage die Anzahl der Veranstaltungstage festgelegt.

Steuersatz

Für die Punkte 1: sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten (m/w/d),
2: sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution,
3: Sexdarbietungen und
5: erotische Massagen

wird als Steuersatz 10,00 € pro Quadratmeter Veranstaltungsfläche (Flächenmaßstab) festgelegt.



Für den Punkt 6: Sexkinos wird als Steuerzahl 8,00 € pro Sitzplätze (Stückzahlmaßstab) festgelegt.

Für die Punkte 4: Sexdarbietungen an anderen Orten als in Pkt. 2
7: Sex- und Erotikmessen.

wird als Steuersatz 250,00 € pro Veranstaltungstag festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt gibt es zurzeit in Schwäbisch Gmünd folgende Tatbestände des sexuellen Vergnügens:

1. Sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten (m/w/d) und / oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen

b) Privatwohnungen (z. B. Terminwohnungen) und Privatzimmern. 3

Bei den Privatwohnungen ist von einer Gesamt-Veranstaltungsfläche von ca. 95 qm auszugehen. Somit kann ein jährlicher Steuerbetrag von **11.400 €** (95 qm * 10 € * 12 Monate) erzielt werden.

Bei den anderen Tatbeständen des sexuellen Vergnügens gibt es noch Sachverhalte, die geklärt werden müssen, um eine korrekte Zuordnung zu gewährleisten.

IV. neue Paragraphen

In der vorgeschlagenen Satzung wurden folgende Paragraphen neu aufgenommen:

§ 13 Steueraufsicht, Betretungsrecht

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungs- und Veranstaltungsorte zu betreten.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten zur Feststellung von Steuertatbeständen entsprechende Geschäftunterlagen vorzulegen.

§ 15 Verspätungszuschlag

(1) Gegen denjenigen, der seiner Meldepflicht nach § 11 und den Pflichten der Steuererklärung nach § 12 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden, der 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen und höchstens 5.000 € betragen darf.



(2) Bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruches, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile, sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

(3) Wenn das Versäumnis der Meldepflichtigen entschuldbar ist, kann auf die Festsetzung des Verspätungszuschlages nach Abs. 1 verzichtet werden.

Das Betretungsrecht in Verbindung mit der Steueraufsicht ist obligatorisch, um die Steuerertatbestände bei Bedarf (z.B. Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung) überprüfen zu können.

Der Verspätungszuschlag ist aus Sicht der Verwaltung zwingend notwendig, um bei Steuerschätzungen ein Mittel zu haben, sodass die Steuererklärungen zeitnah abgegeben werden.